

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Augsburg
vom 26.05.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg – Fachhochschule Augsburg – (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgenden Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg (APO) vom 12.02.2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist es, die Studierenden zu befähigen, umfassende fachliche Problemstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu lösen sowie fachspezifische Probleme in einer komplexen und sich häufig verändernden Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können. ²Zu diesem Zweck erwerben die Studierenden im Grundlagenbereich zum einen ein breites, wissenschaftlich fundiertes Fachwissen, zum anderen ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. ³Durch den interdisziplinären Ansatz des Studienganges haben die Studierenden die Möglichkeit, einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen zu erwerben. ⁴Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Wirtschaftsingenieurwesens, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordern, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete rasch einzuarbeiten und als fachliche Experten erarbeitete Lösungen argumentativ vertreten zu können. ⁵Als Vertiefungsrichtungen werden die Bereiche Produktionsmechatronik, Faserverbundtechnologie, Marketing sowie Logistik angeboten:

1. Studierende der Vertiefungsrichtung Produktionsmechatronik sollen in die Lage versetzt werden, nach ihrem Studium als Experten für Fertigungsautomation und Produktionsprozesse eine Produktlinie oder Fertigung leiten und optimieren zu können.
2. Studierende der Vertiefungsrichtung Faserverbundtechnologie sollen in die Lage versetzt werden, als spezialisierte Ingenieure neue Entwicklungsmethoden und Fertigungstechniken im Betrieb bewerten und einführen sowie die Einführung überwachen zu können.
3. Studierende der Vertiefungsrichtung Marketing sollen in die Lage versetzt werden, im späteren Berufsleben als Experten für Vertrieb und Produktmanagement Verantwortung für Geschäftsabschlüsse zu übernehmen sowie den Erfolg von Produkten während des gesamten Produktlebenszyklus verantworten zu können.
4. Studierende der Vertiefungsrichtung Logistik sollen in die Lage versetzt werden, nach ihrem Studium in der Logistikbranche in den Bereichen Beschaffung, Distribution und Produktion qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Vertiefungsrichtung des Studiengangs bei zu geringen Anmeldezahlen. ²Über die Durchführung entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 3

Zielgruppe, Kosten, Zulassung

(1) Das Studienangebot richtet sich in erster Linie an qualifizierte Berufstätige, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen.

(2) ¹Das Studium ist kostenpflichtig. ²Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die an der Hochschule Augsburg zu erhebenden Gebühren in berufsbegleitenden Studiengängen und für Gaststudierende in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Hochschul- oder der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder eines vergleichbaren Schulabschlusses im Ausland gemäß des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung (QualV) in den jeweils aktuellen Fassungen.

(4) ¹Durch berufliche Bildung Qualifizierte werden gemäß Art. 45 BayHSchG i. V. m. § 29 und § 30 QualV zugelassen. ²Die Eignung zum Studium für beruflich Qualifizierte im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG richtet sich nach § 1 und § 2 der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich der Bachelorarbeit und beginnt stets zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und eine Aufbau- und Vertiefungsphase von sechs Studiensemestern. ²Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend selbst wählen. ³Die verbindliche Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt spätestens im vierten Semester.

(3) Das Studium beinhaltet zwei studienbegleitende Praxisphasen.

(4) ¹Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit 210 Credit Points (CP) bewertet. ²Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 5

Studienbegleitende Praxisphase

(1) ¹Die erste studienbegleitende Praxisphase sollte in der Orientierungsphase abgeleistet werden und den Studierenden Einblicke in die Fähigkeiten und Arbeitsweisen eines Wirtschaftsingenieurs verschaffen und sie an die Aufgaben und Anforderungen des Berufsbildes heranführen. ²Die erste Praxisphase umfasst 65 Arbeitstage mit mindestens 7,5 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag oder mindestens 488 Arbeitsstunden. ³Die Mindestarbeitszeit pro Tag für eine Anrechnung in der Praxisphase beträgt bei Teilzeittätigkeit 3 Stunden für einen Arbeitstag. ⁴Auf Antrag kann die erste studienbegleitende Praxisphase durch eine entsprechende berufliche Vorqualifikation angerechnet werden. ⁵Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Die zweite studienbegleitende Praxisphase sollte während der Aufbau- und Vertiefungsphase abgeleistet werden. ²Die Studierenden vertiefen bislang erworbene theoretische Fachkenntnisse und wenden diese in der Praxis an. ³Zum Eintritt in die zweite Praxisphase ist nur berechtigt, wer die erste Praxisphase bereits abgeschlossen hat. ⁴Der Umfang der zweiten Praxisphase beträgt 100 Arbeitstage mit mindestens 7,5 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag oder mindestens 750 Arbeitsstunden. ⁵Die Mindestarbeitszeit pro Tag für eine Anrechnung in der Praxisphase beträgt bei Teilzeittätigkeit 3 Stunden für einen Arbeitstag.

(3) Die studienbegleitenden Praxisphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die Tätigkeiten vom Arbeitgeber bestätigt und die einzureichenden Berichte von der Prüfungskommission anerkannt wurden.

§ 6

Regeltermine und Fristen, Studienfortschritt

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die folgenden beiden Modulprüfungen:

1. Modul IM 1: Ingenieurmathematik 1
2. Modul INF: Informatik und Programmieren

§ 7

Module und Leistungsnachweise

Die Pflichtmodule der Orientierungs- und Aufbauphase sowie die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, ihre Semesterwochen-Stundenzahlen, die Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden jedes Semester einen Studienplan nach § 8 APO.

(2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Angaben über die Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module und der studienbegleitenden Praxisphasen enthalten.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe von § 10 APO mindestens aus drei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren aus der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des achten Semesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass mindestens 160 CP erworben wurden.

(3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt in Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 2 APO höchstens acht Monate, da sie berufsbegleitend angefertigt wird.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Bachelorarbeit muss in elektronischer Form beim Prüfer eingereicht werden. ²Zudem muss ein Exemplar in gebundener Form bei der Studiengangskoordination abgegeben werden. ³In begründeten Fällen können auch zwei Exemplare angefordert werden.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren und zu erläutern (Bachelorseminar). ²Das Bachelorseminar kann erst nach Abgabe der Bachelorarbeit absolviert werden.

§ 11

Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorarbeit

(1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. ³Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer/ der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12

Akademischer Grad, Urkunden und Zeugnisse

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26.05.2020, des Hochschulrats und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 03.06.2020.

Augsburg, den 03. Juni 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 03.06.2020 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.06.2020 an der Hochschule Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 03.06.2020.

Anlage:

Übersicht der Module und Prüfungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs
Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Augsburg

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
CP	Credit Point
StA	Studienarbeit
IC	Inverted Classroom
schrP	schriftliche Prüfung, Klausur
KA	Konstruktionsaufgabe
L	Labor
mdIP	mündliche Prüfung
m.E./o.E.	mit Erfolg, ohne Erfolg
Pr	Projekt
Präs	Präsentation
PÜ	Praktische Übung
SU	Seminaristischer Unterricht
UE	Unterrichtseinheit ¹

Orientierungsphase: (1. und 2. Semester)

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	UE	Prüfungen	
					Art, Dauer in min, Umfang	Ergänzende Regelungen
A)	Orientierungsphase					
1	Ingenieurmathematik 1 (IM1)	5	SU	54	schrP 45-120	
2	Informatik und Programmieren (INF)	5	SU, PÜ	54	schrP 45-120	
3	Elektrotechnik und Elektronik (EE)	5	IC, SU, PÜ	54	schrP 45-120	
4	Teamarbeit und Kommunikation (TK)	5	SU, PÜ	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
5	Ingenieurmathematik 2 (IM2)	5	SU	54	schrP 45-120	
6	Naturwissenschaftliche Grundlagen (NG)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
7	Technische Mechanik und Festigkeitslehre (TM)	5	SU	54	schrP 45-120	
8	Technical English (TE)	5	SU	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
	Summe:	40				

Aufbau- und Vertiefungsphase, studienbegleitende Praxisphasen, Abschlussarbeit: (3. bis 8. Semester)

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen	
Kennziffer	Module	CP	Art der Lehrveranstaltung	UE	Art, Dauer in min, Umfang	Ergänzende Regelungen
B)	Aufbauphase					
9	Wirtschaftsmathematik (WIMA)	5	SU	54	schrP 45-120	
10	Grundlagen der Betriebswirtschaft (GBWL)	5	SU	54	schrP 45-120	
11	Unternehmensorganisation und Recht (UOR)	5	SU, Präs	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
12	Business English (BE)	5	SU, PÜe	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
13	Statistik (STAT)	5	SU	54	schrP 45-120	
14	Marketing und Produktmanagement (MP)	5	SU, Pr	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
15	Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (FR)	5	SU, Präs	54	schrP 45-120 Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
16	Personal und Konfliktmanagement (PK)	5	SU, PÜ	54	schrP 45-120 / StA 5-8 Seiten / Präs 10-60	Gewichtung schrP 40% StA 30% Präs 30%
25	Fertigungsverfahren und Produktionstechnik (FP)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
26	Werkstoffe und Material (WM)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
31	Mess und Regelungstechnik (MR)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
32	Maschinenelemente (ME)	5	SU, Präs	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
33	Konstruktion und CAD (CAD)	5	SU, PÜ, L	54	schrP 45-120 StA 10-15 Seiten	Gewichtung schrP 50% StA 50%
42	Qualitätsmanagement und technische Dokumentation (QD)	5	SU	54	schrP 45-120	
43	Wirtschaftsethik (WE)	5	SU	54	StA 10 – 15 Seiten	
	Summe	75				
	Abschlussarbeit					
49	Bachelorarbeit (BAA)	12			BA	
48	Bachelorseminar (BAS)	3 ¹	SU	20	Präs 10-60	
	Summe:	15				

¹Die Arbeitsbelastung im Bachelorseminar entspricht 3 CP. Eine höhere Arbeitsbelastung wäre im Vergleich zur schriftlichen Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht verhältnismäßig.

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen	
Kennziffer	Module	CP	Art der Lehrveranstaltung	UE	Art, Dauer in min, Umfang	Ergänzende Regelungen
C)	Studienbegleitende Praxisphasen					
50	Praxisphase 1 (PP1)	20			BE 2-3 Seiten	m.E., o.E.
51	Praxisphase 2 (PP2)	30			BE 2-3 Seiten	m.E., o.E.
	Summe:	50				
D)	Vertiefungsphase					
	Produktionsmechatronik ^{*)}				2)	2)
	Faserverbundtechnologie ^{*)}					2)
	Marketing ^{*)}					2)
	Logistik ^{*)}					2)
	Summe	30		360 ³⁾		
	Gesamtsumme:	210				

^{*)} alternativ

¹⁾ 13-14 UE entsprechen einer Semesterwochenstunde eines Vollzeitstudiengangs.

²⁾ ¹Jede Vertiefungsrichtung umfasst insgesamt 30 CP und 360 UE. ²Jede Vertiefung besteht insgesamt aus vier Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen, die Wahlpflichtmodule können dabei aus jeder Vertiefungsrichtung gewählt werden. ³Als Prüfungsformen kommen die in § 14 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. ⁴Eine schriftliche Prüfung umfasst dabei 45-120 Minuten, eine mündliche Prüfung und eine Präsentation 10-60 Minuten, eine Studienarbeit oder ein Bericht 2-10 Seiten. ⁵Näheres zu jeder Vertiefungsrichtung (Module, Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer/Umfang der Prüfungen regelt der Studienplan und das Modulhandbuch.

³⁾ Anzahl UE Vertiefungsrichtung: 15 Wochen – 4 UE pro Woche – 6 Vertiefungsfächer = 360 UE insg.

